

5.2.0		
Sachbearbeitende Stelle:	Sachgebiet 34.2	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	In-Kraft-Treten
30.01.2002	Änderung im Rahmen der Euro-Anpassungsrichtlinie vom 13.08.2001	01.01.2002

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für unbewegliche Kulturdenkmäler im Rhein-Hunsrück-Kreis

I. Gegenstand der Förderung

Der Rhein-Hunsrück-Kreis fördert die Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern mit überörtlicher, kreisweiter Bedeutung im Rahmen dieser Richtlinien und der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gewährung finanzieller Zuwendungen ist auf unbewegliche Kulturdenkmäler (ortsfeste Einzeldenkmäler und Bauwerke) beschränkt.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden gewährt an private und kirchliche Maßnahmenträger oder sonstige Verfügungsberechtigte. Zuwendungen an kommunale Maßnahmenträger sind nur bei besonderer Bedürftigkeit der jeweiligen Gemeinde möglich.

III. Höhe und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird gewährt für Maßnahme, die der Substanzerhaltung der Denkmäler dienen.

Sie beträgt im Einzelfall

10 Prozent der vom Rhein-Hunsrück-Kreis anerkannten Kosten, höchstens jedoch 5.000 € pro Jahr und abgeschlossenem Bauabschnitt.

Zuschussfähige Maßnahmen unter 25.000 € werden nicht gefördert.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet der Kreisausschuss, der in begründeten Fällen auch ermächtigt ist, über Ausnahmen zu beschließen.

Die Einzelfallprüfung obliegt der Verwaltung.

IV. Zuschussfähige Aufwendungen

Zuschussfähig sind Baukosten von Fachbetrieben und Eigenleistungen, sowie Baunebenkosten.

V. Förderungsvoraussetzungen

- Zuwendungen sind unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Kreisverwaltung zu beantragen.
- Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen.
- Grundsätzlich ist zu den Maßnahmen die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege in Mainz einzuholen.
- Mit der Ausführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Zuwendung verbindlich zugesagt ist.
- Für Maßnahmen, mit deren Ausführung bereits begonnen ist, wird eine Zuwendung nicht gewährt, es sei denn, dass die Kreisverwaltung einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

VI. Verfahren

Die gewährten Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid der Kreisverwaltung genannten Zweck verwendet werden.

Es bleibt vorbehalten, die Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, wenn der Träger der Baumaßnahme dem Inhalt des Bewilligungsbescheides im wesentlichen Umfang zuwiderhandelt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (quittierte Rechnungen und Bilder).

Im Falle einer Steigerung der zuwendungsfähigen Kosten ist eine Erhöhung der Kreisbeihilfe nicht möglich.

Bei Kostenunterschreitung werden die Mittel entsprechend gekürzt.

Die Kreisverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die Mittel verfallen, sofern die Maßnahme nicht bis zum Ende des kommenden Jahres ausgeführt ist. Bei Bildung von Bauabschnitten (siehe Ziffer III) ist der Verwendungsnachweis bis zum Ende des Bewilligungsjahres vorzulegen.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Richtlinien vom 14.12.1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisausschusses vom 25.05.1992, ihre Gültigkeit. Bereits bewilligte Zuschüsse werden hierdurch nicht berührt.

Simmern, 22.11.1993

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Bertram Fleck
(Bertram Fleck)
Landrat